

Betrifft:

Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 2542 Kottlingbrunn – Mag. Elisabeth Schwarz

Bezug:

Kundmachung vom 31. Jänner 2019 in den Amtlichen Nachrichten NÖ

BNA5-S-191/001

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Baden über ein **Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 2542 Kottlingbrunn.**

Gem. § 48 Apothekengesetz (ApG), wird verlautbart, dass Frau **Mag.pharm. Elisabeth Schwarz**, wohnhaft in 2860 Kirchschatz in der Buckligen Welt, Wiener Straße 32, nach den Bestimmungen des § 46 Apothekengesetz (ApG) die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 2542 Kottlingbrunn, Nestroygasse 18 mit dem Standort beginnend an der Kreuzung Rote-Kreuz-Straße mit der Nestroygasse, die Nestroygasse entlang bis zum Ende und in gedachter Verbindungslinie weiter zur Föhrgasse, die Föhrgasse bis zur Kreuzung mit der Eichengasse, die Eichengasse in nördlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der Flugfeldstraße, die Flugfeldstraße weiter in östlicher und südlicher Richtung bis zum Kreisverkehr, der Flugfeldstraße weiter in westlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung mit der Hauptstraße, der Hauptstraße folgend bis zum Übergang in die Rote-Kreuz-Straße, der Rote-Kreuz-Straße folgend bis zur Hammererstraße, der Hammererstraße folgend bis zur Brücklgasse, der Brücklgasse nordwärts folgend bis zur Erlengasse, der Erlengasse weiter ostwärts folgend bis zur Rote-Kreuz-Straße, der Rote-Kreuz-Straße in nördlicher Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt; sämtliche Straßenzüge beidseitig beantragt hat. Die voraussichtliche Betriebsstätte wird auf der Liegenschaft 2542 Kottlingbrunn, Nestroygasse 18, errichtet werden.

Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz (ApG) betroffene Ärzte welche den Bedarf gemäß § 10 Apothekengesetz (ApG) an einer neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von längstens 6 Wochen, vom Tag der Verlautbarung

angerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Baden schriftlich einbringen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Seiler